



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020
– Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

**Frage Nummer 28
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Bezahlung der derzeit für das Wintersemester angestellten Lehrbeauftragten trotz Ausfall von Lehrveranstaltungen weiterläuft, ob die Bezahlung der Lehraufträge für das Sommersemester trotz Ausfall einzelner Termine (aufgrund der Verschiebung des Semesterstarts) gleich bleiben wird und ob auch Vergütungsmodelle für Lehraufträge, die digital abgehalten werden, möglich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Lehrbeauftragte stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur Hochschule; ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis liegt nicht vor. Sie werden in rechtlicher Hinsicht als Selbständige tätig und erhalten daher grundsätzlich nur für tatsächlich abgeleistete Einzelstunden eine Vergütung, wie es in § 5 Abs. 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) festgelegt ist. Soweit die Hochschule es für sinnvoll erachtet und dies entsprechend mit dem oder der Lehrbeauftragten vereinbart, können Lehrveranstaltungen grundsätzlich auch online abgehalten und vergütet werden.

§ 5 LLHV sieht den Abschluss einer Vereinbarung mit den Lehrbeauftragten betreffend eine Kompensation für den Fall vor, dass eine Lehrveranstaltung eingestellt wird. Für die Höhe der Kompensation maßgeblich ist insoweit der konkrete Vorbereitungsaufwand. Angesichts der besonderen Ausnahmesituation ist eine vereinbarte Kompensation auch dann einschlägig, wenn die Lehrveranstaltung bereits vor Ableistung der ersten Einzelstunde abgesagt wird. Regelt der Bestellsakt lediglich das Semester, in dem der Lehrauftrag zu erbringen ist (ohne nähere zeitliche Festlegungen), führt eine bloße Verlegung der Lehrveranstaltung innerhalb dieses Zeitraums nicht zu einer Kompensationspflicht. Der Lehrauftrag kann in diesem Fall weiterhin entsprechend der maßgeblichen Bestellung erfüllt und vergütet werden. Die Hochschule kann dem einzelnen Lehrbeauftragten aber eine angemessene Vorschusszahlung im Hinblick auf den zeitlich verzögerten Abruf des Lehrauftrags gewähren.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Hochschulen in einem Schreiben vom 25.03.2020 gebeten, von den oben genannten Optionen im Sinne eines fürsorglichen Miteinanders Gebrauch zu machen.